

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Salus Controls GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Leistungen und Veräußerungsgeschäfte der Salus Controls GmbH („Salus“) genannt. Dies gilt auch für künftige Angebote, Leistungen und Veräußerungsgeschäfte zwischen denselben Parteien, ohne dass es hierzu einer nochmaligen Vereinbarung bedarf. Konkurrierende und/oder abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit Salus diese ausdrücklich schriftlich anerkannt und auf die Geltung ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet hat. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Selbst wenn Salus auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin allein kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen finden ausschließlich in Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in Verbindung mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung.
- 1.3 Mit diesen Katalog und diesen Bedingungen verlieren alle vorangegangenen Preise und Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Für druck- und programmtechnische Fehler wird keine Haftung übernommen. Die Haftungsregelung gemäß § 4.12 bleibt unberührt.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde eine Warenlieferung aufgrund mündlicher oder telefonischer Bestellung erhält.

### **§ 2 Lieferung und Lieferbedingungen**

- 2.1 Versand- und Transportkosten werden vom Kunden getragen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
- 2.2 Salus ist berechtigt, Teillieferungen auf eine Bestellung zu erbringen und abzurechnen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Jede Teillieferung gilt dabei als selbständiges Rechtsgeschäft.
- 2.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn Salus noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- 2.5 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem Salus versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.
- 2.6 Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Salus betragen die Lagerkosten regelmäßig 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Dem Kunden ist es vorbehalten nachzuweisen, dass die tatsächlich entstandenen Lagerkosten geringer sind. Salus bleibt die Geltendmachung höherer Lagerkosten vorbehalten.

- 2.7 Für Beschädigung oder Verlust während des Transports leistet Salus keinen kostenlosen Ersatz. Die Haftungsregelung gemäß § 4.12 bleibt hiervon unberührt. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten, z.B. gegenüber dem Transport- oder Lagerunternehmen, werden hiermit an den Kunden abgetreten, der die Abtretung annimmt.
- 2.8 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z. B. Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Unter vorgenannten Voraussetzungen werden bei Änderungen oder Modellwechsel die Nachfolgetypen geliefert, wenn dies für den Kunden eine Verbesserung darstellt. Hinsichtlich von Preisänderungen gilt § 3 dieser Bedingungen.
- 2.9 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Salus bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist regelmäßig 2 Wochen ab Vertragsschluss. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 2.10 Wenn verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Salus nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und ihm wird gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist Salus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde auch von der weiteren Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert und ihm eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet wird. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn Salus ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, seinerseits eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf gem. § 323 BGB zurückzutreten. Als angemessen gilt eine Frist von drei Wochen.
- 2.11 Für den Verzugseintritt ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich, sofern sie nicht gemäß § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Lager zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Sofern Salus nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Versandkosten in Rechnung stellt, erfolgt der Warenversand ab Lager zuzüglich 15,00 EURO Versandkostenpauschale für Porto und Verpackung. Bei einem Nettowarenwert über 300,00 EURO liefert Salus versandkostenfrei. Bei Auslandsaufträgen gelten die vorgenannten Bedingungen bis deutsche Grenze unverzollt. Hinsichtlich darüber hinaus gehender Kosten wird auf die in § 3.1 genannte Kostentragungspflicht des Kunden verwiesen.

- 3.3 Alle im Katalog und im Internet angegebenen Preise stellen lediglich eine unverbindliche Preisempfehlung dar. Sie gelten für Aufträge ab einem Betrag von 50,00 € Nettoauftragswert, darunter berechnet Salus 6,00 € Mindermengenzuschlag.
- 3.4 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Salus zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
- 3.5 Die zeitliche Begrenzung gilt nicht bei Geschäften mit Kaufleuten i. S. des HGB, wobei eine nachträgliche Gewinnerhöhung zu Gunsten von Salus auf Kosten des Kunden nicht erfasst ist, es sei denn, eine Belastung des kaufmännischen Kunden liegt nicht vor, weil er seinerseits in der Lage ist, die Preiserhöhung auf seine Vertragspartner vollständig abzuwälzen oder wenn mit dem Kunden ein Dauerschuldverhältnis besteht.
- 3.6 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Wareneingang. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Fristwährend wirkt ausschließlich der Zahlungseingang auf der von Salus angegebenen Bankverbindung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB keiner Mahnung bedarf. Mit Verzugseintritt fallen gewährte Rabatte weg. Der Rabatt wird im Falle des Verzugs nachberechnet.
- 3.7 Der Kaufpreis ist während des Verzugs gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Salus behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Salus auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Der Zinsberechnung für die Rabattdifferenzberechnung liegt das Fälligkeitsdatum zu Grunde.
- 3.8 Leistungsbestimmungen des Kunden bei Zahlungen sind Salus gegenüber unwirksam; alle eingehenden Zahlungen werden zunächst auf Zinsen, dann auf etwaige Kosten und am Schluss auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn alle vorausgegangenen Rechnungen fristgerecht bezahlt sind.
- 3.9 Nachnahmelieferung, Vorkasse oder Rücktritt vom Vertrag stehen Salus zu, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit tätigt, aber auch für den Fall objektiv fehlender Kreditwürdigkeit, vorausgesetzt der Leistungsanspruch von Salus ist gefährdet.
- 3.10 Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.
- 3.11 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird aus Rechten aus demselben Vertragsverhältnis abgeleitet. Ebenso ausgeschlossen ist das Recht zur Aufrechnung, sofern nicht der vom Kunden geltend gemachte Anspruch durch Salus anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 4 Mängelhaftung**

- 4.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von Salus stammt.
- 4.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Öffentliche

Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) sind zur Beurteilung des Vorhandenseins eines Mangels nicht heranzuziehen.

- 4.4 Die Mängelansprüche des kaufmännischen Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Salus hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang bzw. nach Kenntnis des Mangels schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 4.5 Unabhängig von dieser Untersuchungs und Rügepflicht hat der kaufmännische Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 4.6 Versäumt der kaufmännische Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist der Kunde mit seinen Gewährleistungsrechten für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 4.7 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, hat Salus das Wahlrecht, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu leisten.
- 4.8 Salus ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises (Dreifaches der für die Reparatur des Mangels erforderlichen Kosten) zurückzubehalten.

Der Kunde hat Salus die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Salus die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 439 Abs. 4 i. V. m. §§ 346 bis 348 BGB) zurückzugeben.

- 4.9 Der Kunde hat vor der Rücksendung der beanstandeten Ware eine RMA - Nummer bei Salus anzufordern, um die Ware bei Salus korrekt zuordnen zu können und hierdurch eine Verzögerung der Bearbeitung der Reklamation zu vermeiden. Die Nichtanforderung der RMA-Nummer führt nicht zum Verlust des gesetzlichen Gewährleistungsrechts.
- 4.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Salus, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Salus die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 4.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften (Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. §§ 323 Abs. 2 bzw. 281 Abs. 2 BGB, dort genannt: Leistungsverweigerung, Fixgeschäft, Interessenabwägung; Verweigerung beider Nacherfüllungsarten gem. § 439 Abs. 3 BGB sowie Unzumutbarkeit gem. § 440 BGB) entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 4.12 Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere einen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss, die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung

des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 4.13 Bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet Salus auch für einfache Fahrlässigkeit, wenn Salus in besonderer Weise Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat und wenn der Haftungsausschluss aus sonstigen Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Salus das Eigentum vor.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Salus unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe auf die im Eigentum von Salus stehenden Waren erfolgen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist als „Salus gehörend“ zu kennzeichnen. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Salus als Hersteller gilt. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Salus Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 5.4 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstandenen Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Salus zustehenden Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Salus ab. Salus nimmt die Abtretung an. Die in § 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 5.5 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Salus ermächtigt. Salus verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Salus kann verlangen, dass der Kunde Salus die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Salus um mehr als 10 %, wird Salus auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 5.7 Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Salus berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn Salus zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## § 6 Umtausch

- 6.1 Ein Umtausch – unbeschadet des gesetzlichen Gewährleistungsrechts – erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz lediglich, wenn Salus dem aus Kulanz ausdrücklich zustimmt. Anfallende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## § 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach am Main, soweit gesetzlich zulässig.
- 7.2 Die Beziehungen zwischen Salus und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 7.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.
- 7.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass Salus Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherern) zu übermitteln.
- 7.5 Der Katalog, CD-Rom sowie Firmen- und Markenzeichen von Salus



ist den beteiligten Verkehrskreisen bekannt. Ein ohne Genehmigung erfolgter Nachdruck des Kataloges von Salus oder Nachahmung seiner CD-Rom (auch auszugsweise) ist daher geeignet, Verwechslungen hervorzurufen. Jeder Verletzer wird auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Stand: 16.03.2010